

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 686/2021 vom 02.06.2021

Allgemeinverfügung des Kreises Recklinghausen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IFSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Nr. 6 und § 21 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 26. Mai 2021 und der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung, erlässt der Kreis Recklinghausen als untere Gesundheitsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

für das Kreisgebiet Recklinghausen:

I. Anordnungen

In Ergänzung zu § 5 Abs. 4 Nr. 6 CoronaSchVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske (textile Mund-Nasen-Bedeckung einschließlich Schals, Tüchern oder ähnliches) auch in den folgenden öffentlichen Außenbereichen des Kreises Recklinghausen

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen des Kreises Recklinghausen
- b) in bzw. auf den in der Anlage 1 benannten öffentlichen Plätzen, Parks und Straßen

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 Abs. 3 sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

III. Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 in Verbindung mit den §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IFSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung dieser Allgemeinverfügung verstößt (§ 23 Abs. 3 S.1 CoronaSchVO). Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IFSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

IV. Bekanntmachung / Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.06.2021 um 0.00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft. Davon unberührt ist die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch den Kreis Recklinghausen.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt ab dem 03.06.2021 die bis zum Ablauf des 04.06.2021 geltende Allgemeinverfügung vom 14. Mai 2021. Unbeschadet davon bleiben die nach § 6 Abs. 1 IfSBG-NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall auch über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Begründung

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IFSG. Gegenwärtig verbreiten sich auch hochansteckende Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 im Gebiet des Kreises Recklinghausen.

Es ist notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen zu verzögern, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nur beschränkt vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IFSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Nach § 28 a Abs. 1 Nr. 2 IFSG können hierzu für die Dauer der erfolgten Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) angeordnet werden. Der Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche für die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen aus § 28 a Abs. 3 S. 5 ff IfSG ist überschritten. Mit Beschluss vom 04.03.2021 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erneut fest (BT-Drs. 19/26545).

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW können Anordnungen für den Bereich mehrerer Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als untere Gesundheitsbehörde nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 – in der jeweils gültigen Fassung – erlassen werden. Der Kreis Recklinghausen ist danach sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Behörden sind insbesondere befugt, gem. § 21 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Nr. 6 CoronaSchVO an weiteren Orten im Freien das Tragen einer Alltagsmaske anzuordnen,

wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Eine über die landesgesetzlichen Vorschriften der CoronaSchVO hinausgehende Regelung durch Allgemeinverfügung ist somit ausdrücklich zugelassen.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in sämtlichen Fußgängerzonen des Kreises Recklinghausen sowie in bzw. auf den in der Anlage 1 benannten öffentlichen Plätzen, Parks und Straßen ist geeignet, erforderlich und angemessen um die Zahl der Neuinfektionen weiterhin zu senken.

Durch die angeordnete Verpflichtung können noch vorhandene Infektionsketten unterbrochen und weitere Übertragungen, insbesondere durch Tröpfchen und Aerosole, verhindert werden. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass eine Mund-Nase-Bedeckung die Wahrscheinlichkeit von Ansteckungen reduziert.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den genannten Orten bzw. Plätzen ist erforderlich, weil an den betroffenen Stellen aufgrund räumlicher Gegebenheiten der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Die Anordnung der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist auch angemessen, sie steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Die aus der Maßnahme folgende weitergehende Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Personen ist zum Schutz des Lebens und der Gesundheit möglicher infizierter Personen notwendig und hinzunehmen. Die Verpflichtung, die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, stellt einen persönlichen Rechtseingriff dar, der deutlich weniger schwer wiegt als die dadurch geschützten Rechtsgüter.

Die mit der Verfügung getroffene Anordnung nutzt das dem Kreis Recklinghausen zustehende Auswahlermessen insgesamt in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch eine kurze Befristung der Anordnung zusätzlich Rechnung getragen wird.

Das diesbezüglich erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW gem. § 21 Abs. 1 S. 3 CoronaSchVO wurde mit Erlass vom 21. Dezember 2020 hinsichtlich der Festlegung der Bereiche, in denen im öffentlichen Raum eine Alltagsmaske getragen werden muss, ohne besondere Abstimmung allgemein erklärt und am 28.05.2021 erneut bestätigt.

Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben im Übrigen unberührt und sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Recklinghausen, den 02. Juni 2021

gez.
Der Landrat
Bodo Klimpel

Anlage 1
zur Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Castrop-Rauxel:
Fußgängerzone

Datteln:
Fußgängerzone
Castroper Straße zwischen Hohe Straße und Südring
Busbahnhof

Dorsten:
Die gesamte Fußgängerzone:

- Lippeter 2 - 4 beginnend am Westwall 61 übergehend in die Lippestr. 50 - 1 (Lippeterplatz)
- Klosterstraße 2 - 8
- Markt (Straße) und Marktplatz in der Innenstadt
- Essener Str. 1 - 22.
- Kirchplatz der St. Agatha Kirche
- Ursulastr 2 - 2a
- Gordulagasse 2 - 5
- Suitbertusstraße bis Hausnummer 2
- Recklinghäuser Str. 1 - 28
- Unbenannter Platz vor den Adressen Ostwall 1 / Ostgraben 1
- Platz der Deutschen Einheit

Gladbeck:

- Bottroper Straße von Willy -Brandt -Platz bis Kreuzung Schützen-/Sandstraße
- Friedrich-Ebert-Straße von Hochstraße bis Kreuzung Wilhelmstraße einschließlich der westlich gelegenen Flächen zwischen Rathaus, Neue Galerie, Gesundheitsamt und Sparkassengebäude (Rückseite Rathaus und Besucherparkplätze)
- Humboldtstraße vom Kreisverkehr Postallee bis Kreisverkehr Schillerstraße
- Horster Straße beidseitig von Hochstraße bis Einmündung Uhlandstraße
- Hochstraße
- Goethestraße
- Goetheplatz
- Lambertistraße im Bereich der Fußgängerzone
- Marktplatz
- Kolpingstraße
- Rentforter Straße von Willy -Brandt -Platz bis Einmündung Barbarastraße
- Barbarastraße
- Postallee, zwischen Kreisverkehr (Barbarastraße) und Willy-Brandt-Platz"

weitere Plätze:

- Willy-Brandt-Platz
- Markplätze in Zweckel und Rosenhügel

Haltern am See:
Fußgängerzone

- Markt
- Rekumer Straße
- Merschstraße

Herten:

Fußgängerzonen

Bahnhofstraße (von Annastraße bis zur Lindenstraße)

Marktplatz in der Stadtmitte

Marktplatz in Westerholt

Marl:

Creiler Platz

Hülsstraße im Bereich der Fußgängerzone

Trogemannstraße

Geh-und Radweg und Grünflächen um den Citysee

Marktplatz Brassert

Marktplatz Hüls

Freizeitpark Brassert

Oer-Erkenschwick:

Fußgängerzone

Recklinghausen:

Innerhalb des Wallrings sind neben den bereits als Fußgängerzone ausgewiesenen Straßen folgende Straßen betroffen:

- Albersgäßchen
- An der Dellbrügge
- An der Engelsburg
- Anton-Bauer-Weg
- Augustinessenstraße (von Herzogswall bis Im Rom)
- Bäckergasse
- Bei St. Peter
- Brandstraße
- Caspersgäßchen
- Dorotheenstieg
- Friedhofstraße
- Hermann-Bresser-Straße (von Kaiserwall bis Löhrigasse)
- Herrenstraße
- Im Rom
- Kellerstraße
- Kirchplatz (von Münsterstraße bis Friedhofstraße)
- Kirchplatz (von Münsterstraße bis Münsterstr/Im Rom)
- Kleine Geldstraße
- Klosterstraße
- Lampengäßchen
- Löhrigasse
- Münsterstraße (von Herzogswall bis Im Rom)
- Paulsörter
- Ringstraße
- Schaumburgstraße (von Kaiserwall bis Fußgängerzone)
- Schwertfegergasse
- Steinstraße
- Sternigasse
- Turmstraße
- Wiethofstraße

Zusätzlich gilt dies für das Nebenzentrum Süd für die

- Bochumer Str. (von König-Ludwig-Straße bis Marienstraße) 6

Waltrop:

Öffentliche Plätze:

Raiffeisenplatz

Herne-Bay-Platz

Platz der Begegnung (Im Bissenkamp),

Kirchplatz (Im Bissenkamp),

Straßen:

Hochstraße (zwischen Kreuzung „Wilhelmstraße“/ „Münsterstraße“ und dem Bereich „Bahnhofstraße“ / „Ziegeleistraße“/ „Hagelstraße“); Fußgängerzone („Hagelstraße“, „Isbruchstraße“ und „Dortmunder Straße“); Bahnhofstraße (zwischen Einmündung „Ziegeleistraße“ / „Hagelstraße“ und dem Kreisel „Am Moselbach“); Am Moselbach (zwischen dem Kreisel „Bahnhofstraße“/ „Am Moselbach“ und der „Dortmunder Straße“ und Übergang der Straße „Am Moselbach“ in die „Lehmstraße“); Rösterstraße (zwischen Einmündung „Hagelstraße“ / „Neuer Weg“ und „Bissenkamp“); Bissenkamp (zwischen Einmündung „Rösterstraße“ und Kreuzung „Hilberstraße“ / „Dorf Müllerstraße“)